

## Landesstellen Sozialministeriumservice

### Burgenland

7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 46

Tel.: 02682 64 0 46

Fax: 05 99 88-7412

Email: [post.burgenland@sozialministeriumservice.at](mailto:post.burgenland@sozialministeriumservice.at)

### Kärnten

9010 Klagenfurt, Kumpfgasse 23-25

Tel.: 0463 58 64-0

Fax: 05 99 88-5888

Email: [post.kaernten@sozialministeriumservice.at](mailto:post.kaernten@sozialministeriumservice.at)

### Niederösterreich

3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 8/3

Tel.: 02742 31 22 24

Fax: 05 99 88-7699

E-Mail: [post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at](mailto:post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at)

### Oberösterreich

4021 Linz, Gruberstraße 63

Tel.: 0732 7604-0

Fax: 05 99 88-4400

E-Mail: [post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at](mailto:post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at)

### Salzburg

5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a

Tel.: 0662 88983-0

Fax: 05 99 88-3499

E-Mail: [post.salzburg@sozialministeriumservice.at](mailto:post.salzburg@sozialministeriumservice.at)

### Steiermark

8020 Graz, Babenbergerstraße 35

Tel.: 0316 70 90

Fax: 05 99 88-6899

E-Mail: [post.steiermark@sozialministeriumservice.at](mailto:post.steiermark@sozialministeriumservice.at)

### Tirol

6020 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 3

Tel.: 0512 56 31 01

Fax: 05 99 88-7075

E-Mail: [post.tirol@sozialministeriumservice.at](mailto:post.tirol@sozialministeriumservice.at)

### Vorarlberg

6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3

Tel.: 05574 68 38

Fax: 05 99 88-7205

E-Mail: [post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at](mailto:post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at)

### Wien

1010 Wien, Babenbergerstraße 5

Tel.: 01 588 31

Fax: 05 99 88-2266

E-Mail: [post.wien@sozialministeriumservice.at](mailto:post.wien@sozialministeriumservice.at)

 Bundesministerium  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

## Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt



### Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,  
Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Stubenring 1, A-1010 Wien  
+43 1 711 00-0

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Coverbild: © istockphoto.com

Layout & Druck: BMSGPK

Vorbehaltlich allfälliger Irrtümer, Druck- und Satzfehler.

Alle Rechte vorbehalten.

[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

# Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt

## Was umfasst der Diskriminierungsschutz?

Wegen einer Behinderung darf man insbesondere nicht diskriminiert werden:

- bei der Einstellung
- beim Entgelt
- bei freiwilligen Sozialleistungen
- bei den sonstigen Arbeitsbedingungen
- bei Schulungen
- bei Beförderungen
- bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z. B. Kündigung oder Entlassung)
- beim Zugang zu Berufsberatung und beruflicher Weiterbildung
- bei der Mitgliedschaft in Interessenvertretungen
- beim Zugang zu selbständiger Erwerbstätigkeit.

Auch Anweisung zur Diskriminierung sowie Belästigung wegen einer Behinderung stellen Diskriminierungen dar.

Das **Sozialministeriumservice** berät Betroffene in allen Fragen der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen:

**Tel.: 05 99 88**  
(österreichweit zum Ortstarif)



© AdobeStock.com/en images

## Rechtsfolgen

Was sind die Rechtsfolgen und wie kommen Betroffene zu ihrem Recht?

Bei Verletzung des Diskriminierungsverbots besteht Anspruch auf Schadenersatz.

- Zusätzlich auch Anspruch auf die vorenthaltene Leistung (außer bei Einstellung und Beförderung).
- Beides kann gerichtlich geltend gemacht werden.
- Diskriminierende Beendigungen des Arbeitsverhältnisses können gerichtlich angefochten werden oder es kann Schadenersatz eingeklagt werden.
- Bei Diskriminierungen von Beamten und Beamtinnen ist der Schadenersatz bei der Dienstbehörde geltend zu machen.

## Bedeutung für Arbeitgeber

Was bedeutet der Diskriminierungsschutz für die Arbeitgeberin / den Arbeitgeber?

- Arbeitgeber haben die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu vermeiden.
- Dies kann auch die Gestaltung des Arbeitsplatzes oder die Organisation des Betriebes betreffen.



© istockphoto.com

## Die Schlichtung

Was ist die Schlichtung?

- Vor gerichtlicher Geltendmachung ist ein Schlichtungsverfahren beim Sozialministeriumservice durchzuführen.
- Ziel ist, zu einer gütlichen Einigung zu kommen.
- Das Sozialministeriumservice bietet dabei auch Mediation an (externe Mediation, kostenfrei).
- Das Schlichtungsverfahren hemmt alle Fristen.

## Für wen gilt der Diskriminierungsschutz?

Seit 1. Jänner 2006 gilt für Menschen mit Behinderungen im Bereich der Arbeitswelt ein gesetzlich geregelter Schutz vor Diskriminierungen auf Grund einer Behinderung (Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz).

- Körperlich, intellektuell, psychisch oder sinnesbehinderte Menschen; auch diesen nahestehende Personen (z. B. Angehörige) sind geschützt.
- Man muss **nicht** die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten erfüllen, aber es muss ein **unmittelbarer Zusammenhang** zwischen Behinderung und Diskriminierung bestehen.
- Der Diskriminierungsschutz gilt für **alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Lehrlinge** in der **Privatwirtschaft** sowie im **Bundesdienst**.
- **Ausgenommen** sind Personen, die bei **Ländern oder Gemeinden** beschäftigt sind (Zuständigkeit der Länder).